

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1998

Geschäftszahl

97/06/0231

Rechtssatz

Dem Nachbarn steht nach § 30 Abs 1 VlbG BauG 1972 kein generelles Recht auf Nichtbewilligung eines gesetzwidrigen benachbarten Bauvorhabens zu. Es ist vielmehr aus § 30 Abs 1 VlbG BauG 1972 das Recht des Nachbarn auf Nichtbewilligung eines Bauvorhabens abzuleiten, das Nachbarrechte, wie sie in § 30 Abs 1 VlbG BauG 1972 aufgezählt sind, verletzt.